

# Die Zulässigkeit von Calling Card Services

Mag. Stephan Buschina MAS<sup>1</sup>

## 1. Allgemeines:

Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen bieten auf dem Gebiet der Sprachtelefonie zunehmend auch sogenannte Calling Card Services an. Zweck dieses Dienstes ist es, Teilnehmern anderer Netze zu ermöglichen, Gespräche über das Netz, das diesen Dienst anbietet, zu führen. Zielgruppe dieses Dienstes sind die Teilnehmer von Mobilfunknetzen.

In der Praxis sieht der Ablauf folgendermaßen aus: Ein Teilnehmer wählt die Rufnummer des Calling Card Services und gibt erst nach Zustandekommen der Verbindung die Rufnummer des Teilnehmers, mit dem ein Sprachtelefonat geführt werden soll, ein. Daraufhin wird in weiterer Folge durch den Anbieter des Calling Card Services das Gespräch weitergeroutet. Beispielsweise ruft der Teilnehmer das Calling Card Service des Netzanbieters xy unter der Rufnummer 0800xxxxxx, wo er mit einem Ansagetext über das Zustandekommen der Verbindung informiert wird. In weiterer Folge wird er aufgefordert, die Zielrufnummer bei aufrechter Verbindung zu wählen, die Verbindung wird dann vom Calling Card Service hergestellt.

Eine weitere Möglichkeit für Teilnehmer eines Netzes, ihre Gespräche über alternative Netze abzuwickeln, besteht durch die Verbindungsnetzbetreiber(vor)auswahl. Hierbei wird vor die Nummer des Anschlusses, den man erreichen will, die aus Zugangskennzahl und Betreiberkennzahl bestehende Verbindungsnetzbetreiberkennzahl gestellt (10xx). Man unterscheidet zwischen call by call und Carrier Preselection. Der Unterschied von der Carrier Preselection zur Auswahl call by call liegt darin, dass bei der sog. Carrier Preselection die Vorauswahl, nachdem der Antrag des Nutzers an den alternativen Betreiber von diesem an die Telekom Austria weitergeleitet wurde, im System des Marktbeherrschers vorprogrammiert wird und somit nicht bei jeder Verbindung mitgewählt werden muss.

Die Möglichkeit der Verbindungsnetzbetreiber(vor)auswahl wird in Österreich vor Allem von den Teilnehmern der Telekom Austria verwendet, die rechtliche Begründung hierzu siehe unten.

---

<sup>1</sup> Dieser Artikel spiegelt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder und steht in keinem Zusammenhang mit dessen beruflicher Tätigkeit.

## **2. Abrechnung:**

### **2.1 Abrechnung von Calling Card Services:**

Die Abrechnung von diesen Diensten ist von der Rufnummer, unter der dieses Service erreichbar ist, abhängig. Generell ist festzuhalten, dass die Entgelte, die für die Verbindung zur Service-Nummer anfallen, an den Betreiber des Heimatnetzes des Anrufers zu entrichten sind, für die weitere Vermittlung des Anrufes an den Empfänger sind Entgelte an den Netzbetreiber des Calling Card Services zu entrichten.

Handelt es sich bei der Rufnummer des Dienstes um eine Rufnummer eines "normalen" Teilnehmeranschlusses, so muss der Betreiber des Netzes, aus dem der Anruf kommt, an den Netzbetreiber des Services Terminierungsentgelt entrichten, das im Rahmen des Entgeltes an den Endkunden weiter verrechnet wird.

Handelt es sich um eine Kennzahl für tariffreie Dienste (0800 xxxxxx), so hat der Betreiber, in dessen Netz der Anschluss zu dieser (tariffreien) Nummer beheimatet ist, ein Originierungsentgelt an den Betreiber des Netzes, aus dem der Anruf stammt, zu bezahlen. Für den Kunden entstehen somit nur Kosten für die Weitervermittlung, eine Abrechnung des Gespräches erfolgt zur Gänze über den Anbieter des Services.

### **2.2 Abrechnung von Verbindungen über alternative Anbieter**

Bei der Verrechnung von Verbindungen über alternative Anbieter muss dieser an den Betreiber des Ursprungsnetzes für die Durchstellung des Anrufes ein Originierungsentgelt entrichten. Dieses ist ident mit dem Entgelt für die Weiterleitung von Anrufen an tariffreie Dienste und ist in den Zusammenschaltungsvereinbarungen oder den stattdessen ergangenen Bescheiden festgelegt.

Die Abrechnung des Gespräches erfolgt nur über den alternativen Netzbetreiber.

## **3. Rechtliche Grundlagen**

### **3.1 Netzbetreiberauswahl, Netzbetreibervorauswahl**

Die Gewährung von Netzzugang und Zusammenschaltung ist in § 37 Telekommunikationsgesetz<sup>2</sup> (idF TKG) geregelt. Der Umfang der Zusammenschaltung ist in den §§ 38, 39 TKG bestimmt. Hierbei ergibt sich für marktbeherrschende Unternehmen aus § 38 Abs. 1 Z 1 TKG die Pflicht, den Nutzern den Zugang zum Netz eines neuen Anbieters durch vorprogrammierte Netzauswahl oder Wählen von Auswahlcodes entsprechend dem Nummerierungsplan zu ermöglichen.

Zusammengefasst ergeben sich somit folgende grundlegende Voraussetzungen: Bei dem Netz, aus dem der Anruf stammt, muss es sich um das eines marktbeherrschenden Unternehmens handeln und die Netzbetreiber(vor)auswahl hat mittels der in Anlage zwei der auf Grundlage des TKG

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird, das Telegraphenwegegesetz, das Fernmeldegebührengesetz und das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz geändert werden sowie ergänzende Bestimmungen zum Rundfunkgesetz und zur Rundfunkverordnung getroffen werden, BGBl I, 100/1997 idF BGBl I, 32/2001.

ergangenen Numerierungsverordnung<sup>3</sup> (idF NVO) bestimmten Verbindungsnetzbetreiberkennzahlen zu erfolgen. Die Struktur dieser Kennzahlen sieht, wie oben bereits dargestellt, dermaßen aus, dass sie aus einer Zugangskennzahl (10) und einer von der Regulierungsbehörde vergebenen Betreiberkennzahl (z.B. 02) bestehen.

Die §§10 und 11 NVO manifestieren nochmals eine Pflicht zur Verbindungsnetzbetreiber(vor)auswahl, ohne dies jedoch auf die marktbeherrschenden Unternehmen einzuschränken. Bei einer verfassungskonformen Interpretation dieser Bestimmung kommt man jedoch zu dem Ergebnis, dass auch hier eine Einschränkung auf marktbeherrschende Unternehmen besteht.

### 3.2 Calling Card Services

Bei Calling Card Services wird ein Gespräch aus einem Netz, das an eine Rufnummer eines anderen Netzes adressiert ist, an diesen Teilnehmeranschluss zugestellt. Eine Verpflichtung, dieses Gespräch an den Betreiber des Services zuzustellen, könnte sich aus § 38 Abs. 1 Z 3 TKG und aus § 8 NVO ergeben.

Die Bestimmung des TKG bezieht sich jedoch darauf, dass die Gespräche an Nutzer der jeweils anderen zusammengeschalteten Netze zugestellt werden muss. Unter Nutzer ist hier gemäß § 3 Z 8 TKG ein „..Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich Endbenutzer (Konsumenten) und Diensteanbieter als Nachfrager nach Dienstleistungen bei anderen Diensteanbietern...“ gemeint.

Unter Bezugnahme auf die Definition des Telekommunikationsdienstes in § 3 Z 14 TKG wäre der Betreiber des Calling Card Services in diesem Zusammenhang als Nutzer eines Telekommunikationsdienstes zu sehen.

Das TKG erfährt durch die Bestimmung der NVO eine Präzisierung. Ist im TKG noch von Nutzern die Rede, so wird dies in § 8 NVO auf die Teilnehmer der Netze eingeschränkt. Und in diesem Zusammenhang ist der Betreiber des Calling Card Services, der einerseits wiederum Anbieter und Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes ist, meist nicht als Teilnehmer zu sehen, da er in den meisten Fällen zugleich auch Betreiber des Netzes ist und § 8 NVO zwischen Betreibern einerseits und Teilnehmern andererseits unterscheidet. Deswegen ergibt sich laut Nummerierungsverordnung keine Pflicht der Zustellung der Anrufe an die Betreiber dieser Services.

### 3.3 Verhältnis Verbindungsnetzbetreiberauswahl Calling Card Services

Vergleicht man die technischen Vorgänge und die Abrechnung dieser beiden Dienste, so ergeben sich bei genauerer Betrachtung auffällige Gemeinsamkeiten.

Bezüglich des technischen Vorganges und des Ablaufes aus Sicht der Teilnehmer sind große Ähnlichkeiten gegeben. In beiden Fällen muß der Nutzer vor die Teilnehmeranschlussnummer des gewünschten Gesprächspartners eine Ziffernkombination stellen. Der Unterschied liegt somit nur noch darin, dass bei der Vorauswahl die Ziffernkombination in einem Zug gewählt werden kann, während

---

<sup>3</sup> Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Numerierung, BGBl II, Nr

bei Nutzung des Calling Card Services zwischen der Vorwahl und der gewünschten Anschlussnummer eine Pause von Nöten ist, da zuerst die Verbindung zum Service hergestellt werden muss.

Bezüglich der Verrechnung liegen im Falle einer 0800xxxxxx Calling Card Nummer überhaupt idente Vorgänge vor. Der Anruf wird in beiden Fällen an ein durch eine Adressierung bestimmtes Netz weitergeleitet und von diesem dann zum gewünschten anderen Teilnehmeranschluss weiter geroutet. Dafür erhält der Betreiber des Ursprungsnetzes des Anrufes vom Betreiber, in dessen Netz die 0800xxxxxx – Nummer beheimatet ist, bzw. vom ausgewählten Verbindungsnetzbetreiber ein Originierungsentgelt, der Betreiber des Calling Card Services bzw. der Verbindungsnetzbetreiber verrechnet dem Anrufer in weiterer Folge das Entgelt für die Verbindung.

### 3.4 Schlussfolgerungen:

Aus den Gemeinsamkeiten der beiden Dienste ergibt sich unweigerlich die Frage nach der Zulässigkeit der Calling Card Services. Die Gewährung der Verbindungsnetzbetreiber(vor)auswahl ist nur für Marktbeherrschende Unternehmen verpflichtend. Dadurch fallen in diesem Zusammenhang die Betreiber der Mobilfunknetze auf Grund der fehlenden diesbezüglichen Stellung weg.

Um diese Bestimmung zu umgehen, werden nun von Netzbetreibern Calling Card Services angeboten und es wird versucht, mittels der Bestimmung des § 38 Abs. 1 Z 3 TKG und der Bestimmung des § 8 NVO nicht marktbeherrschende Unternehmen zu zwingen, eine Netzbetreiber(vor)auswahl zuzulassen.

In diesem Zusammenhang ist einerseits darauf hinzuweisen, dass § 8 NVO zwischen Teilnehmern und Betreibern der Netze unterscheidet und deshalb auf Calling Card Services keine Anwendung findet.

Andererseits ist eine Umgehung der Bestimmungen der Netzbetreiber(vor)auswahl auf diesem Weg jedenfalls unzulässig und nicht im Sinne der Bestimmungen über die Zustellung von Gesprächen an Nutzer der jeweils anderen zusammengeschalteten Betreiber.

Man müsste hier sogar noch einen Schritt weitergehen und überprüfen, inwieweit nicht die Betreiber der Calling Card Services die Bestimmungen des TKG und der NVO verletzen und dafür im Sinne der Strafbestimmungen nach dem TKG zur Verantwortung zu ziehen sind.

Bei Calling Card Services liegt de facto eine Betreiber(vor)auswahl vor, ohne die hierfür in der zweiten Anlage der NVO vorgesehenen Kennzahlen zu verwenden. Dies stellt einen Verstoß gegen § 17 NVO dar und könnte somit eine Strafbarkeit nach § 104 Abs. 2 Z 7 TKG ergeben.

## 4. Schlussbemerkungen

Das TKG und die NVO unterscheiden klar zwischen der Verbindungsnetzbetreiberauswahl als Verpflichtung für marktbeherrschende Unternehmen einerseits und der allgemeinen Verpflichtung für

Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zur wechselseitigen Zustellung von Anrufen andererseits.

Calling Card Services versuchen, diese Grenzen verschwimmen zu lassen und die Verbindungsnetzbetreiberauswahl auf die Rechtsgrundlage für die Terminierung von Gesprächen zu stellen. Man sollte hier jedoch trotzdem die Grenzen klar ziehen, die Sachverhalte erkennen und unter die jeweiligen betreffenden rechtlichen Regelungen subsumieren. Logische Schlussfolgerung wäre somit, dass Calling Card Services in der dargestellten Form nicht zulässig sind und für das Anbieten derartige Dienste die Verbindungsnetzbetreiber(vor)auswahl die einzig zulässige Methode ist.